



Vermarktungsgesellschaft Bio-Bauern mbH

Erzeugergemeinschaft bayerischer Bioland-Betriebe

Vermarktungsgesellschaft Bio Bauern mbH
Marktplatz 19 86554 Pöttmes

Tel. 08253/997020-0
Fax 08253/997020-20

Pöttmes, den 18. Juni 2024

Umsetzung des Sortenschutzrechtes nach dem Grundsatzurteil „Erntegut“ des BGH

Liebe Partnerinnen und Partner unserer Erzeugergemeinschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher schon aus der Fachpresse erfahren haben, hat der Bundesgerichtshof im November 2023 ein Urteil zu den Pflichten der Erfasser von Erntegut (also aufkaufenden Händlern) erlassen. Aus diesem Urteil geht hervor, dass der Erfasser von Erntegut sicherstellen muss, daß die sortenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Erzeugung eingehalten wurde. Kommt der Erfasser dieser Pflicht nicht nach, drohen ihm zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Das Urteil führt zu unserer großen Verärgerung dazu, dass zukünftig die aufnehmende Hand (Händler, Lagerhäuser, Mühlen) bei Futter- und Speiseware gezwungen ist, ein eigenes Prüfsystem einzurichten. Dieses System soll die legale Herkunft der Ware belegen. Sie können sich vorstellen, dass wir dies nur mit größtem Widerwillen machen. Wir versuchen dabei nur mit einem Mindestmaß an Bürokratie vorzugehen.

Durch das Urteil sind wir gezwungen, von Ihnen vor der Annahme Ihrer Erntegüter einen Nachweis darüber einzuholen, dass Sie **entweder Z-Saatgut eingesetzt haben oder die Nachbaulizenz für den ordnungsgemäß gemeldeten Nachbau rechtzeitig entrichtet haben**.

Wir wollen unserer neuen Verpflichtung gemäß Saatgutgesetz und BGH Urteil möglichst unbürokratisch nachkommen: Wir haben ein einfaches Formular entwickelt – ohne Kleingedrucktes und ohne Androhung irgendwelcher Strafzahlungen.

Wir sichern Ihnen zu, dass wir diese Verpflichtungserklärung weder an Dritte (Kunden, STV,...) weitergeben, noch Ihre Daten an Dritte übermitteln.

Bitte senden Sie uns dieses Formular zeitnah und einmalig mit Unterschrift zurück.

Wichtig:

Ab der neuen Ernte 2024 ist das Vorliegen des unterschriebenen Formulars Voraussetzung für die Lieferung. Andernfalls kann es sein, dass wir gezwungen werden die Annahme und Abrechnung der Ware zu verweigern, da wir teilweise auch unsere Kunden nur noch mit einer Zusicherungserklärung beliefern dürfen! Ihre Pflicht der Kontrakterfüllung ist davon nicht betroffen, die Kontrakte sind in jedem Fall zu erfüllen!

Wir bitten um Ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hopf

Geschäftsführer

PS: Die fristgemäße Meldung bei der STV ist noch **bis zum 30.06.2024** möglich – wir empfehlen die Meldung formlos per Brief an die STV zu schicken. Mehr Infos auf der Internet-Seite des STV <https://www.stv-bonn.de> sowie in verschiedenen Fachzeitschriften.